



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

13. Februar 2023

Die liechtensteinischen Zollverträge mit Österreich (1852) und der Schweiz (1923) – ausgewählte institutionelle und strafrechtliche Aspekte

Lukas Ospelt



VORTRAGSREIHE «100 JAHRE ZOLLANSCHLUSSVERTRAG SCHWEIZ–LIECHTENSTEIN»

Was erwartet uns heute Abend?

- Gedanken über den Sinn des schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertragsjubiläums (1923–2023).
- Das Recht der Hausdurchsuchung in Liechtenstein durch «fremde Staatsorgane» wegen Zoll- und verwandter Delikte.
- Das fürstliche Begnadigungsrecht im Lichte der liechtensteinischen Zollverträge von 1852 und 1923 – was galt, was gilt und was gelten sollte.
- Ausblick: Bedarf es aus liechtensteinischer Sicht einer zeitgemässen Revision des Zollanschlussvertrages von 1923?



Über den «Jubel» – Zur Einstimmung ...

- *«Beim Jubel gibt es nichts zu lachen.»*
Horst Fuhrmann, deutscher Mediävist (1926–2011)
- *«Erklärt dieses fünfzigste Jahr für heilig und ruft Freiheit für alle Bewohner des Landes aus! Es gelte euch als Jubeljahr. Jeder von euch soll zu seinem Grundbesitz zurückkehren, jeder soll zu seiner Sippe heimkehren.»*
Buch Levitikus 25,10
- *«Der Tor lacht mit lauter Stimme, der Kluge aber lächelt kaum leise.»*
Buch Jesus Schirach 21,20



Hausdurchsuchungen in Liechtenstein aufgrund des Zoll- und Steuervertrages mit Österreich von 1852 (sowie der Folgeverträge von 1863, 1876 und 1888)

- Liechtenstein tritt dem österreichischen System der Zölle, Staatsmonopole, Verzehrungssteuern und der Stempel auf Kalender, Zeitungen und Spielkarten bei.
- Daher gelten insbesondere die österreichische Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung sowie das österreichische Gefälls-Strafgesetz vom 11. Juli 1835 (= Rechtsgrundlagen für fiskalrechtliche Hausdurchsuchungen).
- Formaler Sonderstatus der «kaiserlich-österreichischen und der fürstlich-liechtensteinischen» Zollverwaltung (und Finanzwache) als gemeinschaftliche Einrichtung.
- Liechtensteinisches Gesetz vom 2. Oktober 1864 über die Berechtigung der k. östr. Finanzaufsichtsorgane zur Vornahme von Hausdurchsuchungen (LGBl. 1864 Nr. 7/2) – ein Verfassungsgesetz im materiellen Sinne – insoweit Suspendierung von Art. 12 Satz 1 der liechtensteinischen Verfassung vom 26. September 1862.



Der gefällsgerichtliche Instanzenzug bei Zollwiderhandlungen in Liechtenstein aufgrund des österreichischen Zollregimes (1852–1919)

Gefällen-Bezirksgericht für den Verwaltungsbezirk Feldkirch
(Beiziehung des liechtensteinischen Landesverwesers bzw. später des liechtensteinischen Landrichters bei sonstiger Nichtigkeit der Urteile)



Gefällsobergericht in Innsbruck



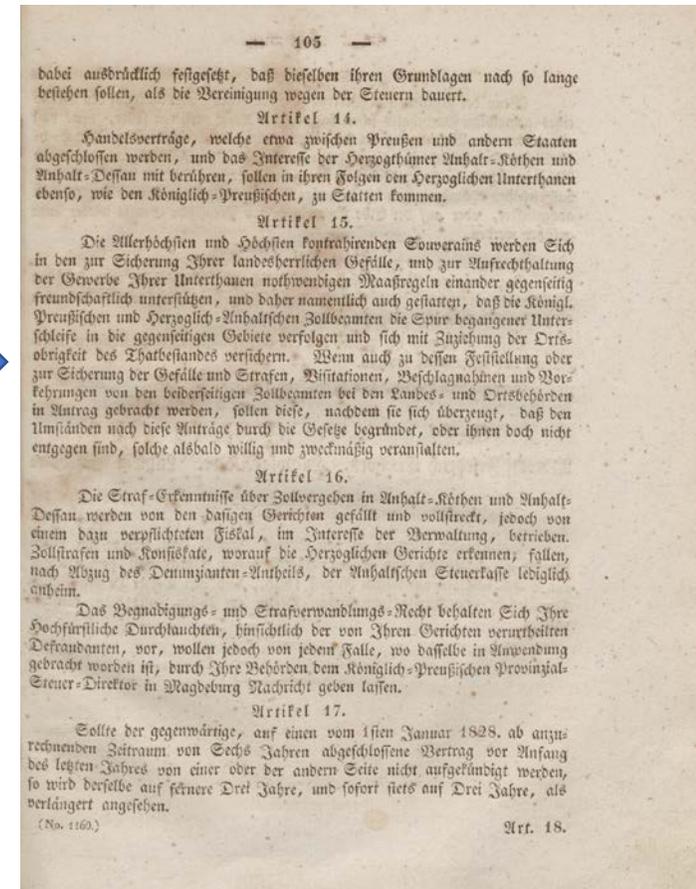
Oberstes Gefällsgericht in Wien



Preussische Zoll- und Steuerverträge (1819–1841) als prinzipielle Rezeptionsgrundlagen für den österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852

- Unterschiedliche Lösungen für das Recht der Nacheile und das Recht zur Hausdurchsuchung auf fremdem Staatsgebiet.

Ein Beispiel für das gegenseitige Recht der Nacheile: Der preussische Staatsvertrag mit Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau vom 17. Juli 1828 – Für «Visitationen» und Beschlagnahmungen war die Antragstellung der fremden Zollbeamten bei der Ortsobrigkeit erforderlich (Art. 15).



Der österreichische Zollvertrag mit dem Herzogtum Modena von 1857

- Wechselseitiges Recht der Nacheile bis auf vier italienische Meilen hinter die Grenze bei der Verfolgung eines «Schleichhändlers» (1 italienische Meile = 1851 Meter).
- Lediglich Antragstellung der fremden Finanzwache bei den lokalen Finanzbehörden möglich.
- Keine Hausdurchsuchungen auf fremdem Staatsgebiet zulässig.
- Nur unmittelbare Anhaltung eines «Übertreters» im Freien möglich. Unverzögliche Übergabe an heimische Behörden. (Art. 4 Abs. 1)



Souveränitätspolitische Diskussionen in Liechtenstein 1919–1923: Die Kritik der Christlich-sozialen Volkspartei am Zoll- und Steuervertrag mit Österreich

- *«In Zollstrafsachen ist das Verfahren im Inland durchzuführen. Keine ausländische Zollhaft mehr.»*
Programm der Christlich-sozialen Volkspartei, 18. Januar 1919
- *«Was also auswärtige Behörden eines grossen Reiches ohne irgend welches Zutun unserer gesetzgebenden Behörden oder der Regierung festsetzten, das galt ohne weiteres in unserem Lande, damit war schon zum voraus ein grosser Einfluss- und Wirkungskreis unserer heimischen Behörden ausgeschaltet.»*
Oberrheinische Nachrichten, 2. Juli 1919
- Kündigung des Zoll- und Steuervertrages mit Österreich durch Liechtenstein am 12. August 1919 (Landtagsbeschluss vom 2. August 1919).



Souveränitätspolitische Diskussionen in Liechtenstein 1919–1923: Die Kritik im Liechtensteiner Volksblatt am Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz

- *«Das alles klang damals sehr weise und gelehrt, heute nimmt es sich sehr komisch aus, denn wir wissen, dass wir noch um ein Beträchtliches mehr in die Abhängigkeit der Schweiz geraten, als wir im alten Verträge in der Österreichs waren. Ebenso wissen wir, dass unsere Regierung in diesem Verträge ebenso wenig und weniger zu sagen hat, als im alten österreichischen. Ja, das Anhängsel der Gesetze und Verordnungen des Bundesrates ist noch weit grösser, als das österreichische Anhängsel es war.»*

Liechtensteiner Volksblatt, 27. Juni 1923



Schweizer Zweifel an der liechtensteinischen Vertragstreue beim Vollzug des eidgenössischen Zollrechts (1923)

Botschaft des Bundesrates vom 1. Juni 1923 an die Bundesversammlung betreffend den Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet:

«Anderseits sei im Ländchen kein Interesse vorhanden, die durch den Vertrag übernommene Bundesgesetzgebung zur strikten Anwendung zu bringen, wie es auch keine Gewähr für die Durchführung dieser Vorschriften zu bieten vermöge.»

«Die erfolgreichen Anstrengungen der liechtensteinischen Regierung, das Land aus eigenen Kräften wieder einer bessern Zukunft entgegenzuführen, berechtigen zu der Hoffnung, dass sie sich auch bemühen wird, die einzuführende Bundesgesetzgebung in loyaler Weise zur Anwendung zu bringen.»



Hausdurchsuchungen in Liechtenstein aufgrund des schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrages

- Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung gemäss dem «Fiskalgesetz» von 1849, sofern in den Bundesgesetzen dieses Verfahren vorgesehen ist (der Verweis auf das «Fiskalgesetz» ist heute überholt).
- Ansonsten Erledigung von Widerhandlungen in 1. Instanz durch das Fürstliche Landgericht, in 2. Instanz durch das Kantonsgericht St. Gallen und schliesslich durch das Schweizer Bundesgericht.
- Aber: Fortentwicklung des für Hausdurchsuchungen massgeblichen «Zollvertragsacquis» in der periodisch publizierte Anlage I zum Zollanschlussvertrag.



Die (historischen und aktuellen) Rechtsgrundlagen für zollrechtliche Hausdurchsuchungen in Liechtenstein

- Das «Fiskalgesetz» von 1849 (Art. 5 und Art. 6);
- das Zollgesetz von 1893 (Art. 54);
- das Zollgesetz von 1925 (Art. 88);
- die Vollziehungsverordnung von 1926 zum Zollgesetz (Art. 118);
- die Vollziehungsverordnung von 1932 zum Alkoholgesetz (Art. 135),
- das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege von 1934 (Art. 289);
- das Verwaltungsstrafrecht von 1974 (Art. 48 ff.); und
- das Zollgesetz von 2005 (Art. 107).



Hausdurchsuchungen aufgrund des «Fiskalgesetzes» von 1849 und des Zollgesetzes von 1925

- Beamte und Angestellten des Bundes oder Landjäger, die in einem Haus Nachforschungen betrieben, hatten sich von einem Gerichtsbeamten oder einem Gemeindebeamten des Ortes begleiten zu lassen (Art. 5 Abs. 1 «Fiskalgesetz»).
- In dringenden Fällen konnten bei «Haussuchungen» stattdessen Organe der Kantons-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindepolizei beigezogen werden. Mit Einwilligung des «Angeschuldigten» konnte eine Beiziehung dieser Amtspersonen unterbleiben (Art. 88 des Zollgesetzes von 1925).
- Galt analog auch für Liechtenstein. Folglich musste grundsätzlich ein liechtensteinisches Organ der Hausdurchsuchung beigezogen werden.



Der Rechtsschutz bei zollrechtlichen Hausdurchsuchungen in Liechtenstein durch schweizerische Organe

- Beschwerdeführung bei der Anklagekammer des Bundesgerichts bzw. seit 1. April 2004 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 26 des schweizerischen Verwaltungsstrafrechts von 1974)



Der schweizerisch-deutsche Zollanschlussvertrag betr. die deutsche Enklave Büsingen von 1964

- Einführung schweizerischen Rechts namentlich bei den Zöllen, der Landwirtschaft, dem Gesundheitswesen und der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge.
- Zu jeder Hausdurchsuchung in Büsingen ist von den schweizerischen Behörden ein deutscher Beamter beizuziehen (Art. 15 Abs. 1 Bst. b d).
- Bei Zweifeln des deutschen Beamten, ob sich die Massnahme von ihrem Zweck entfernt, entscheidet der Verhörer in Schaffhausen im Einvernehmen mit dem Landrat in Konstanz. Sichert gestellte Gegenstände sind bis zu dieser Entscheidung auf dem Bürgermeisteramt in Büsingen zu hinterlegen (Art. 15 Abs. 2).



Ermittlungs- und Zwangsmassnahmen in Liechtenstein gemäss dem schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag von 1980

- Insbesondere Anwendung des schweizerischen Nationalbankgesetzes in Liechtenstein.
- Jedoch Einschränkung der Befugnisse der Schweizer Nationalbank (SNB) in Liechtenstein auf das «unerlässliche Minimum».
- Grundsätzlich Betrauung von Revisionsstellen zur Sachverhaltsfeststellung in Liechtenstein.
- Bei Untersuchung durch SNB in Liechtenstein Beziehung eines von der liechtensteinischen Regierung beauftragten Vertreters. Nötigenfalls Einsatz der Zwangsmittel des liechtensteinischen Rechts durch diesen Vertreter (Art. 3 Abs. 3, Art. 5 Abs. 3).
- Bei Ermittlungsmassnahmen bei Personen und Gesellschaften in Liechtenstein, die dem Nationalbankgesetz nicht unterstehen, Beweisaufnahme durch die liechtensteinische Regierung nach liechtensteinischem Recht (Art. 3 Abs. 4).



Begnadigungen – um was geht es?

- Ersetzung von Freiheits- durch Geldstrafen, Herabsetzung von Strafen, bedingte Nachsicht und Erlassung von Strafen, Tilgung von Verurteilungen, Verkürzung der Tilgungsfrist, Beschränkung der Strafregisterauskunft an Private.
- Die Begnadigung kann schon vor der strafrechtlichen Verfolgung stattfinden (Abolition oder Niederschlagung des Strafverfahrens).



Gründe für eine Begnadigung

- «*Selbstcorrectur der Gerechtigkeit*», Rudolph von Jhering (1877)
- Die abstrakten Formulierungen der Strafgesetze, auf deren Grundlage die Gerichte zu judizieren haben, genügen nicht, um auf die besonderen Umstände gewisser Einzelfälle einzugehen.
- Das Strafverfahren oder die Strafvollstreckung liegt nicht (mehr) im öffentlichen Interesse.
- Die (vollständige) Vollstreckung der Strafe ist im Einzelfall mit einer unbilligen Härte verbunden.



Wer begnadigt nach der liechtensteinischen Verfassung (LV) von 1921 und nach der Strafprozessordnung von 1988 (StPO)?

- *«Dem Landesfürsten steht das Recht der Begnadigung, der Milderung und Umwandlung rechtskräftig zuerkannter Strafen und der Niederschlagung eingeleiteter Untersuchungen zu.»*
Art. 12 Abs. 1 LV
- *«Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Landesfürst anordnet, dass wegen einer strafbaren Handlung kein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.»*
§ 2 Abs. 6 StPO
- *Eine im Gesetze nicht vorbedachte Milderung oder Nachsicht der verwirkten Strafe steht nur dem Landesfürsten zu. Die einschlägigen Gesuche sind vom Landgerichte unter Anschluss der Akten und mittels Gutachtens an das Obergericht zu leiten, welches das Gesuch, wenn es unbegründet gefunden wird, sogleich zurückweisen kann, anderenfalls aber mit seinem eigenen Gutachten dem Landesfürsten vorzulegen hat.*
§ 256 Abs. 1 StPO



Das Begnadigungsrecht des Landesfürsten gilt auch für liechtensteinische Verwaltungsstrafverfahren:

- *«Durch vorstehende Bestimmungen wird das dem Landesfürsten zustehende Recht auf Begnadigung nicht berührt.»*

Art. 145 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes von 1922 (LVG)



Die Essenz des fürstlichen Begnadigungsrechts:

- Das Begnadigungsrecht des Landesfürsten zählt zu den typischen monarchischen Prärogativen.
- Die Ausübung des Gnadenrechts durch den Landesfürsten ist ein Akt des freien, ungebundenen Ermessens, das keiner weiteren Nachprüfung unterliegt.



Die Begnadigungsklauseln im österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852

- «Seiner Durchlaucht dem souveränen Fürsten von Liechtenstein bleibt das Begnadigungsrecht vorbehalten.»

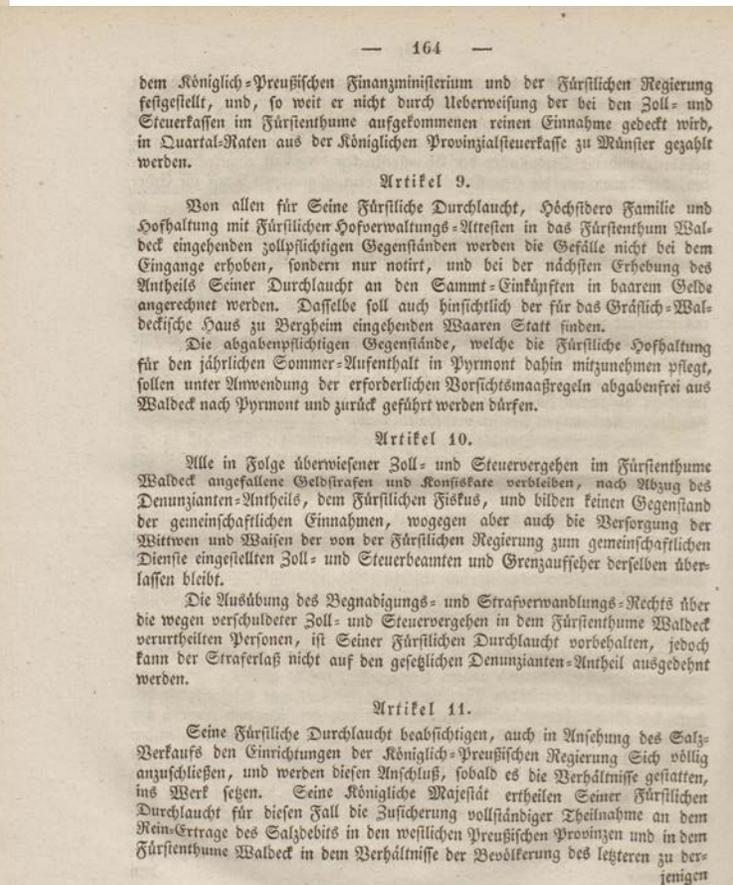
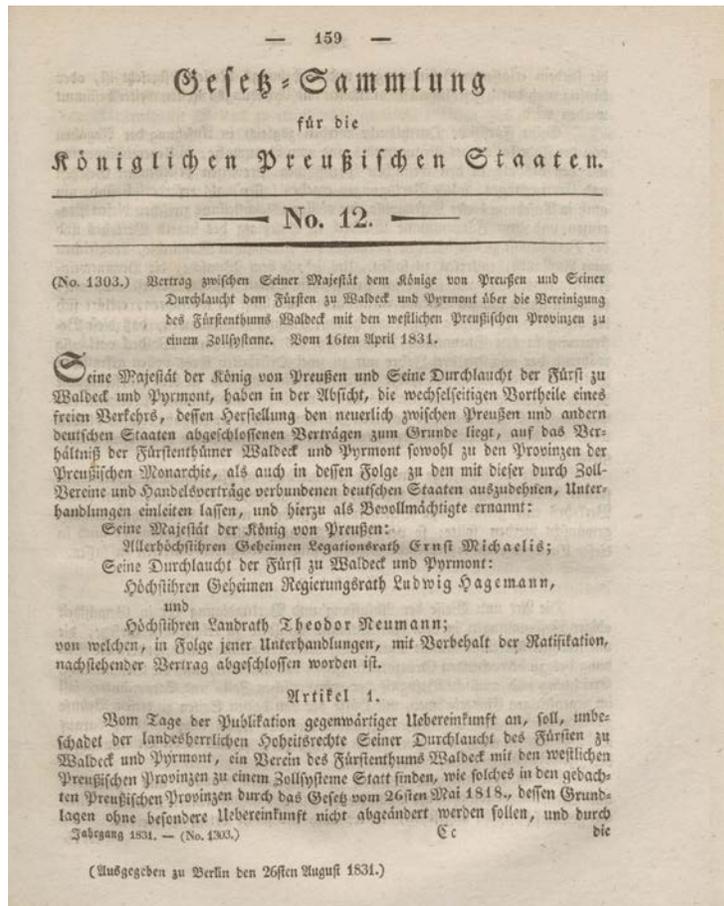
Art. 2 Abs. 4 des Zoll- und Steuervertrages (österreichisches Reichsgesetzblatt 1852/146)

- *«Seine Durchlaucht erklären das Begnadigungsrecht nur nach geendetem Instanzenzuge und dergestalt ausüben zu wollen, dass der Anzeiger-Antheil nicht verkürzt wird.»*

Separat-Artikel 5 zum Zoll- und Steuervertrag



Die preussischen Vorbilder für den österreichisch-liechtensteinischen Zoll- und Steuervertrag von 1852 – das Beispiel des Fürstentums Waldeck-Pyrmont (1831)



Die Begnadigungsklausel im Vertrag zwischen Preussen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Fürstentums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsystem vom 16. April 1831



Die Begnadigungsklausel im österreichischen Zollvertrag mit den Herzogtümern Modena und Parma von 1852

855

Allgemeines
Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt
für das
Kaiserthum Oesterreich.
LXI. Stüd.
Ausgegeben und versendet am 21. October 1852.

203.
Zoll-Einigungs-Vertrag zwischen Oesterreich, Modena und Parma vom 9. August 1852.
Unterschiedet zu Wien am 9. August 1852.
In den Ratificationen ausgetauscht ebenfalls am 13. September 1852.

**Nos Franciscus Josephus Primus,
divina favente clementia Austriae Imperator;**

Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae; superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam, magis magisque accrescendis et facilitandis inter Imperium Nostrum et Serenissimorum Mutinae ac Parmae Ducum relationibus ejusdemque commercii relationibus a Nostris cum praefatorum Serenissimorum Ducum Plenipotentiaris Vienna die 9. mensis Augusti hujus anni, unio pro portorio inita, ac conventio desuper facta et signata sit, tenoris sequentis:

Beilage 1852.

181

882 LXI. Stüd. 203. Zoll-Einigungs-Vertrag zwischen Oesterreich, Modena und Parma vom 9. August 1852.

Articolo 24.
Il Presidente della Corte d' Appello che funziona in Milano e due Consiglieri della Corte stessa da lui designati formeranno, in concorso dei Commissari estense e parmigiano, il Giudizio superiore di finanza per i due Ducati.

Le facoltà accordate dalla legge penale finanziaria alle Autorità superiori di finanza nei rapporti loro coi Giudizi superiori di finanza verranno esercitate per i due Ducati dalla Commissione anzidetta.

Il Presidente del supremo Consiglio in Modena e due membri del Consiglio medesimo da lui destinati, in concorso di due Consultori del Ministero delle finanze, scelti dal Ministro, formeranno il Giudizio supremo di finanza per il Ducato di Modena. Così in Parma formeranno il Giudizio supremo di finanza il Presidente di revisione, due Consiglieri di quel Tribunale scelti da esso, e due Capidivisione del Dicastero delle finanze scelti da quel Ministro.

Le facoltà concesse dalle leggi adottate con questo Trattato al Ministero delle finanze austriaco nei suoi rapporti col Giudizio supremo di finanza verranno esercitate per Modena e per Parma dai rispettivi Ministeri delle finanze.

Il diritto di far grazia delle multe ed altre punizioni per contravvenzioni di finanza spettante alle Loro Altezze Reali i Duchi di Modena e di Parma rimane intatto.

Articolo 25.
I Governi ducali accedono al Trattato di navigazione e commercio del 18 Ottobre 1831 ed alla Convenzione 22 Novem-

Artikel 24.
Der Präsident des Appellationsgerichtes, welches in Mailand antwort, und zwei von ihm bezeichnete Rätthe desselben Gerichtes werden im Zusammenwirken mit dem estensischen und parmensischen Commissäre das Gefälls-Obergericht für beide Herzogthümer bilden.

Die durch das Gefällsstrafgesetz den Finanz-Oberbehörden in ihren Beziehungen zu den Gefälls-Obergerichten eingeräumten Befugnisse werden für die beiden Herzogthümer durch die vorerwähnte Commission geübt werden.

Der Präsident des obersten Gerichtes in Modena und zwei von ihm bezeichnete Rätthe desselben Gerichtes im Zusammenwirken mit zwei von dem Finanzminister gewählten Consultoren dieses Ministeriums, werden das oberste Gefällsgericht für das Herzogthum Modena bilden.

Ebenso werden in Parma der Präsident des Revisionshofes, zwei von ihm gewählte Rätthe dieses Tribunales und zwei vom Finanzminister gewählte Divisions-Chefs der Finanzbehörde das oberste Gefällsgericht bilden.

Die in den, mit diesem Vertrage angenommenen Gesetzen dem österreichischen Finanzminister zugestandenen Befugnisse in seinen Beziehungen zu dem obersten Gefällsgerichte werden für Modena und Parma von den bezüglichen Finanzministerien geübt werden.

Das Begnadigungsrecht Ihrer königlichen Hoheiten der Herzoge von Modena und Parma, bezüglich der Nachsicht von Geld- und anderen Strafen wegen Gefälls-Übertretungen, bleibt unberührt.

Artikel 25.
Die herzoglichen Regierungen treten dem Schifffahrts- und Handels-Vertrage vom 18. October 1831 und der Convention vom



Die Begnadigungsklausel im liechtensteinischen Zollanschlussvertrag von 1923

- *«Das Recht der Begnadigung steht hinsichtlich der Strafen, welche in Anwendung der kraft des gegenwärtigen Vertrages im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung ausgefällt worden sind, ausschliesslich den eidgenössischen Behörden zu.»*

Art. 32 ZV(LGBl. 1923 Nr. 24)



Das schweizerische Begnadigungsrecht

- Zuständigkeit der schweizerischen Bundesversammlung für Begnadigungen gemäss Art. 85 Ziff. 7 aBV von 1874 bzw. gemäss Art. 157 Abs. 1 Bst. c und Art. 173 Abs. 1 Bst. k BV von 1999.
- Die Begnadigung fällt heute in die Kompetenz der Bundesversammlung, wenn das Bundesstrafgericht oder eine Verwaltungsbehörde des Bundes das Strafurteil gefällt hat (§ 381 Bst. a chStGB iVm Art. 23 f. chStPO bzw. Art. 21 Abs. 1 chVStrR).
- In den Fällen, in denen eine kantonale Behörde auf Grundlage eines Bundesgesetzes geurteilt hat, ist hingegen gemäss Art. 381 Bst. b chStGB die Begnadigungsbehörde des Kantons zuständig.
- Weiters fällt die Begnadigung bei Urteilen aufgrund kantonalen Strafrechts in die Kompetenz der Kantone.



Der Begnadigungsfall *Robert Jenny, Vaduz, 1945*

- Busse von 980 Franken durch Strafverfügung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom Mai 1943 wegen der unangemeldeten Ausfuhr von Waren (Kleidungsstücke und persönliche Gebrauchsartikel).
- Begnadigungsgesuch von *Jenny* um Erlass des noch ausstehenden Betrages von 410 Franken nach drei Teilzahlungen.
- Monatslohn von 200 bis 230 Franken als Fabriksarbeiter in Schaan. Geringes Einkommen der Ehefrau. Finanzielle Unterstützung seitens der liechtensteinischen Regierung.
- Militärgerichtliche Verurteilung in der Schweiz wegen politischen Nachrichtendienstes.
- Der Schweizer Bundesrat erachtete *Jenny* der Begnadigung für unwürdig und beantragte 1945 bei der Bundesversammlung die Abweisung des Gesuches.

Quelle: I. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Begnadigungsgesuche vom 9. November 1945 (Dezembersession 1945), BBl 1945 II 317 (hier 319)



Für Liechtenstein günstigere Begnadigungsklauseln im Patentschutzvertrag (1978) sowie im Währungsvertrag (1980) mit der Schweiz

- «*Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.*»
Art. 13 Abs. 2 des Patentschutzvertrages
- «*Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.*»
Art. 8 Abs. 2 des Währungsvertrages

Ebenso:

- «*Das Recht der Begnadigung steht dem Urteilsstaat zu.*»
Art. 23 Abs. 2 des PTT-Vertrages von 1978 (ausser Kraft)



Und zum Ausklang ...

«Ich glaube aber auch, dass wir unser Verhältnis zur Schweiz unter eine Gesamtbetrachtung stellen und planend und vorausschauend trachten sollten, nicht nur den gegenseitigen Respekt vor der Souveränität des andern zu erhalten und zu vertiefen, sondern auch unsere Beziehung auf eine ausgewogenere Grundlage zu stellen.»

Dr. Gerard Batliner (1928–2008), liechtensteinischer Alt-Regierungschef und Landtagsabgeordneter, am 9. Juli 1981 anlässlich der Landtagsdebatte über den Währungsvertrag mit der Schweiz



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fotos links und rechts oben: Sammlung Risch-Lau und Helmut Klapper,
Vorarlberger Landesbibliothek

